
1988**Ausgegeben zu Bonn am 14. April 1988****Nr. 15**

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 88	Erstes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes 111-5	502
5. 4. 88	Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-EinkommensV) neu: 2212-2-14; 2212-2-10	505
6. 4. 88	Verordnung über eine gemeinschaftliche Maßnahme zugunsten von Mais aus Spanien neu: 7847-11-4-59	507
27. 3. 88	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 42 des Schwerbehindertengesetzes) 1104-5, 871-1	508
27. 3. 88	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und zu den §§ 1 und 7 des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen) 1104-5	508

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15	509
Verkündungen im Bundesanzeiger	510
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	510

Erstes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Vom 30. März 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zu besetzenden Sitze werden auf die Wahlvorschläge wie folgt verteilt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag im Wahlgebiet erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 2 bis 5 ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von den Sätzen 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach den Sätzen 4 und 5 zugeteilt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen für die einzelnen Länder entsprechend Absatz 3 Sätze 2 bis 5 verteilt. Absatz 4 gilt entsprechend.“

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Geltung des Bundeswahlgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Abgeordneten die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes über

die Wahlorgane,
das Wahlrecht und die Wählbarkeit,
die Vorbereitung der Wahl,
die Wahlhandlung,
die Feststellung des Wahlergebnisses und
die Nach- und Wiederholungswahlen

sowie die Vorschrift des § 49 a des Bundeswahlgesetzes über Ordnungswidrigkeiten und die Vorschrift des § 53 a des Bundeswahlgesetzes über Fristen und Termine

in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter oder der Stadtwahlleiter.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Kreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden; die Anordnung trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In Satz 1 werden nach den Worten „oder der Stadtwahl-

leiter" eingefügt die Worte „ , im Falle einer Anordnung nach Absatz 2 die Gemeindebehörde“.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In Satz 1 wird die Anführung „§ 11“ durch die Anführung „§ 49 a Abs. 3“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
 - a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder
 - b) in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,

3. nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Deutschen Bundestag ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b genannten Gebieten erfüllt.

(2) Wahlberechtigt sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses enthalten.“

- b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „(6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.“

6. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen nicht früher als achtzehn Monate, die Wahlen der Bewerber nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr“ durch „am sechsundsechzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „der Vertrauensmann des Wahlvorschlages und sein Stellvertreter“ durch „die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und die stellvertretende Vertrauensperson“ ersetzt.

8. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters“ durch „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Vertrauensmann des Wahlvorschlages und fordert ihn auf“ durch „die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „siebenunddreißigsten“ durch „achtundfünfzigsten“ und in Satz 2 das Wort „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Vertrauensmänner“ durch „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der Vertrauensmann“ durch „die Vertrauensperson“ und in Satz 5 das Wort „einunddreißigsten“ durch „zweiundfünfzigsten“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch „achtundvierzigsten“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „siebenunddreißigsten“ durch „achtundfünfzigsten“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder deren Kennworte,“ durch „und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „und Ersatzbewerber“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden in Satz 2 die Worte „oder der Kennworte“ sowie Satz 3 gestrichen.

12. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „,die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.

13. In § 26 Abs. 2 werden vor dem Wort „entsprechend“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

14. In § 28 werden nach den Worten „und die Rechenschaftslegung“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „Ersatzmännern“ durch „Ersatzpersonen“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Ersatzmänner“ durch „Ersatzpersonen“ ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

aa) In Satz 2 werden die Worte „der nächste Ersatzmann“ durch „die nächste Ersatzperson“ ersetzt.

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

Artikel 3

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Feststellung, wer als Ersatzperson nachrückt, trifft der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin.“

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 6 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. März 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Verordnung
zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen
nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-EinkommensV)

Vom 5. April 1988

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Leistungen der sozialen Sicherung

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen der sozialen Sicherung:

1. nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)
 - a) Unterhaltsgeld (§ 44),
 - b) Überbrückungsgeld (§ 55 a),
 - c) Übergangsgeld (§§ 59 ff.),
 - d) Kurzarbeitergeld (§§ 63 ff.),
 - e) Schlechtwettergeld (§§ 83 ff.),
 - f) Arbeitslosengeld (§§ 100 ff.),
 - g) Arbeitslosenhilfe (§§ 134 ff.),
 - h) Konkursausfallgeld (§§ 141 a ff.);
2. nach der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und dem Reichsknappschaftsgesetz (RKG)
 - a) Krankengeld (§§ 182 ff. RVO, §§ 19 ff. KVLG),
 - b) Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (§ 12 MuSchG),
 - c) Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 27 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen,
 - d) Verletztengeld (§§ 560 ff. RVO) einschließlich der besonderen Unterstützung (§ 565 RVO),
 - e) Übergangsgeld (§§ 568, 1240 ff. RVO, §§ 17 ff. AVG, §§ 39 ff. RKG);
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
 - a) Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG),
 - b) Übergangsgeld (§ 26 a Abs. 1 BVG),
 - c) Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26 a Abs. 5 BVG),
 - d) laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i. S. des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27 a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der
 - a) Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278 a LAG),
 - b) Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes),
 - c) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301 b LAG),
 - d) Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG),
 - e) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden,
 - a) allgemeine Leistungen (§ 5),
 - b) Einzelleistungen (§ 6),
 - c) Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitäts-offiziere (§ 12 a),
 - d) Verdienstausfallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13 a);

Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach dem Zivildienstgesetz (§ 78) und dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59);
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz
Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem Unterhaltsvorschußgesetz
Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BANz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BANz. S. 5901);
9. Schwerverletztenzulage an erwerbsgeminderte Landwirte auf der Grundlage des jeweiligen Zuwendungsbescheides des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

Weitere Einnahmen

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten auch folgende Leistungen:

1. nach dem Wehrsoldgesetz
 - a) Wehrsold (§ 2),
 - b) Verpflegung (§ 3),
 - c) Unterkunft (§ 4);
 Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge)
 - nach dem Zivildienstgesetz (§ 35), dem Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59) sowie
 - für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld (§ 1 Nr. 5);
3. Vorruhestandsbezüge, soweit sie steuerfrei sind;
4. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten.

§ 3

Einnahmen bei Auslandstätigkeit

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten ferner

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;

2. folgende Einnahmen nach dem Bundesbesoldungsgesetz:
 - a) Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages,
 - b) Auslandskinderschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages,
 - c) Auslandskinderschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages;

Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für alle Bewilligungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 1988 beginnen. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. August 1974 (BGBl. I S. 2078), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625), mit der Maßgabe außer Kraft, daß sie auf Bewilligungszeiträume weiter anzuwenden ist, die vor dem 1. Juli 1988 begonnen haben.

Bonn, den 5. April 1988

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

**Verordnung
über eine gemeinschaftliche Maßnahme
zugunsten von Mais aus Spanien**

Vom 6. April 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 16, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3351/87 der Kommission vom 6. November 1987 über eine Maßnahme zugunsten des nach der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. November 1985 versandten spanischen Maises (ABl. EG Nr. L 317 S. 34) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und des in § 1 genannten Rechtsaktes ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Verfahren, Aufbewahrungspflichten

(1) Die in dem in § 1 genannten Rechtsakt vorgesehene Vergünstigung wird dem Zollbeteiligten auf Antrag

gewährt, wenn er zusammen mit dem Antrag auf Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr die nach den Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das gemeinschaftliche Versandverfahren vorgeschriebenen Dokumente vorlegt, mit denen der Nachweis des Gemeinschaftscharakters der abzufertigenden Waren sowie der Nachweis des Transportes auf dem Seeweg von Spanien aus zu erbringen ist.

(2) Der Antrag ist bei der Zollstelle zu stellen, die die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abfertigt.

(3) Der Zollbeteiligte ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Antrag nach Absatz 1 stehenden geschäftlichen Unterlagen sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. November 1987 in Kraft.

Bonn, den 6. April 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Kittel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Januar 1988 – 2 BvL 23/82 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 42 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung des Artikels 6 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz – 2.HStruktG –) vom 22. Dezember 1981 (Bundesgesetzblatt I Seite 1523) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 27. März 1988

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1987 – 1 BvR 563/85 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

- I. § 3 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 16. Oktober 1984 (Gesetz- und Verordnungsbl. I Seite 261) ist insoweit mit Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar, als er den Arbeitgebern Entgeltfortzahlungspflichten für den Zusatzurlaub pädagogischer Mitarbeiter auferlegt, ohne Ausgleichsmöglichkeiten vorzusehen.
- II. § 1 und § 7 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. November 1984 (Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 678) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 27. März 1988

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 15, ausgegeben am 13. April 1988

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 88	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	366
18. 3. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen . .	370
21. 3. 88	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit	370
22. 3. 88	Bekanntmachung der Änderungen der Anlagen 2 und 4 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	372
23. 3. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-spanischen Vertrags über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Berichtigung)	375
24. 3. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bulgarischen Investitionsförderungsvertrags	376
24. 3. 88	Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Abkommens über Bau, Instandhaltung und Betrieb eines Grenztunnels zwischen Füssen und Reutte	376
28. 3. 88	Bekanntmachung der geänderten Anlage I des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)	379
30. 3. 88	Bekanntmachung der deutsch-sowjetischen Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft, die Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung	394

Preis dieser Ausgabe: 7,21 DM (5,91 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,01 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
23. 3. 88 Verordnung TSF Nr. 2/88 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	1533	(63 31. 3. 88)	1. 5. 88
23. 3. 88 Verordnung TSN Nr. 2/88 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	1533	(63 31. 3. 88)	1. 5. 88
23. 3. 88 Verordnung zur Änderung von Verordnungen über das Entgelt für Abfertigungsspediteure und für von der Deutschen Bundesbahn beschäftigte Unternehmer im Güterfernverkehr 9241-27, 9241-10	1534	(63 31. 3. 88)	1. 5. 88
24. 3. 88 Verordnung Nr. 4/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	1534	(63 31. 3. 88)	10. 4. 88
7. 4. 88 Verordnung Nr. 5/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	1653	(67 9. 4. 88)	20. 4. 88

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.
Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 25/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter, insbesondere zur Beimischung in Mischfuttermittel	L 4/11	7. 1. 88
5. 1. 88 Verordnung (EWG) Nr. 33/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 603/87 zur Eröffnung der in Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 5/10	8. 1. 88
5. 1. 88 Verordnung (EWG) Nr. 34/88 der Kommission zur Eröffnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und konzentriertem rektifiziertem Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 5/11	8. 1. 88
5. 1. 88 Verordnung (EWG) Nr. 35/88 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2161/87 hinsichtlich der Produktionserstattung für Sultaninen und Korinthen	L 5/15	8. 1. 88
5. 1. 88 Verordnung (EWG) Nr. 52/88 der Kommission zur Streichung bestimmter Weinerzeugnisse in der Liste der dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse	L 6/11	9. 1. 88
5. 1. 88 Verordnung (EWG) Nr. 53/88 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen für den Ergänzenden Handelsmechanismus für Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 647/86	L 6/13	9. 1. 88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
7. 1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 56/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Griechenland auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	L 6/22	9. 1. 88
7. 1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 57/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Spanien auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	L 6/24	9. 1. 88
13. 1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 79/88 der Kommission zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol sowie für Gemüsepaprika	L 10/8	14. 1. 88
14. 1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 92/88 der Kommission zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1988 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen	L 11/36	15. 1. 88
14. 1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 94/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/87 über den Sonderverkauf zur Ausfuhr von Magermilchpulver aus öffentlichen Beständen	L 11/39	15. 1. 88
14. 1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 95/88 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen im Rahmen einer Sonderregelung im ersten Vierteljahr 1988 auf dem Sektor Rindfleisch	L 11/40	15. 1. 88
15. 1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 113/88 der Kommission zur Festsetzung des Richtplafonds 1988 für die Einfuhr von Olivenöl und Ölkuchen in Portugal	L 12/22	16. 1. 88
19. 1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 133/88 der Kommission mit bei der Einfuhr von zur Aussaat bestimmten Hybridmais zu treffenden Schutzmaßnahmen	L 15/9	20. 1. 88
18. 1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 152/88 des Rates zur Festsetzung des Kontingents Portugals für 1988 bei der Einfuhr von Maisstärke aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985	L 18/1	22. 1. 88
Andere Vorschriften			
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 14/88 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 3/5	6. 1. 88
30. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 15/88 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich und Spanien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 13 bzw. Kategorie 10) mit Ursprung in China	L 3/7	6. 1. 88
30. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 16/88 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorien 15 B, 68 und 71) mit Ursprung in China	L 3/11	6. 1. 88
5. 1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 23/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 4/5	7. 1. 88
15. 1. 88	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 91/88 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 28 a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften	L 11/31	15. 1. 88
19. 1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 138/88 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 16/5	21. 1. 88
18. 1. 88	Verordnung (EWG) Nr. 154/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan	L 18/4	22. 1. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlags-
ges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffent-
lichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer
Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit
zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetz-
blatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefan-
gene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für
Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung
gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln
3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei
Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3807/87 des Rates vom 15. Dezember 1987 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter schwedischer Flagge (1988) (ABl. Nr. L 357 vom 19. 12. 1987)	L 8/20	12. 1. 88
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3951/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 über die Ausführregelung für bestimmte Bearbeitungsfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen (ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987)	L 8/20	12. 1. 88
– Berichtigung des Beschlusses 87/560/EWG der Kommission vom 17. Juli 1987 zur Änderung des Beschlusses 87/305/EWG bezüglich der Einrichtung eines Beratenden Ausschusses für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens (ABl. Nr. L 338 vom 28. 11. 1987)	L 12/53	16. 1. 88
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3963/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan (ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987)	L 12/53	16. 1. 88
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1809/87 der Kommission vom 29. Juni 1987 zur Änderung bestimmter Verordnungen des Rindfleischsektors hinsichtlich der Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987)	L 20/39	26. 1. 88
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4024/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987)	L 20/39	26. 1. 88
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2502/87 der Kommission vom 31. Juli 1987 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (ABl. Nr. L 237 vom 20. 8. 1987)	L 23/31	28. 1. 88
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3960/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Festsetzung der 1988 im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor anzuwendenden Richtplafonds und Zielmengen (ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987)	L 23/31	28. 1. 88
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4023/87 der Kommission vom 23. Dezember 1987 zur Eröffnung der in Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1987/88 (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987)	L 23/31	3. 2. 88